Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/538

10. 05. 73

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens zur Verlängerung des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, das Abkommen zur Verlängerung des Handelsabkommens vom 19. März 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abzuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zur Verlängerung des Handelsabkommens vom 19. März 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Text des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die zur Verpflichtung der Gemeinschaft notwendigen Befugnisse zu übertragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Abkommen zur Verlängerung des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

Präambel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN einerseits,

DIE REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN —

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, bis zum Inkrafttreten eines neuen Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die Geltungsdauer des am 19. März 1970 in Brüssel unterzeichneten und am 30. April 1973 ablaufenden Handelsabkommens zu verlängern —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

....

DIE REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN:

....

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt

ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wird bis zum Inkrafttreten eines neuen Handelsabkommens zwischen beiden Parteien und spätestens bis zum 30. September 1973 verlängert.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig den Abschluß der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 3

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. Mai 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ha 28/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. April 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Auf Empfehlung der Kommission (Dok. S/394/73 (KOMER 61) vom 27. März 1973) hat der Rat, in seiner Sitzung vom 3. April 1973 die Kommission dazu ermächtigt, Verhandlungen mit der SFR Jugoslawien im Hinblick auf eine Verlängerung des Handelsabkommens vom 19. März 1970 bis zum Inkrafttreten eines neuen Handelsabkommens, längstens aber bis zum 30. September 1973, aufzunehmen.

2. Diese Verhandlungen haben am 12. April 1973 stattgefunden, und beide Parteien haben sich mit der vorgeschlagenen Verlängerung einverstanden erklärt.

   Die Kommission betrachtet die Verhandlungen gemäß dem Beschluß des Rates als abgeschlossen und empfiehlt deshalb, die Verfahren zur Unterschrift und zum Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Handelsabkommens EWG-Jugoslawien in Gang zu setzen.

   Hierfür unterbreitet die Kommission dem Rat folgende Entwürfe:

   — Entwurf eines Abkommens zur Verlängerung des Handelsabkommens EWG-Jugoslawien vom 19. März 1970;

   — Entwurf einer Verordnung des Rates über den Abschluß eines das Handelsabkommen EWG-Jugoslawien vom 19. März 1970 verlängernden Abkommens;

   — Entwurf eines Vorschlags einer Verordnung des Rates über die anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr ausgewachsener Rinder und Fleisch von solchen mit Herkunft aus Jugoslawien (diese Verordnung ermöglicht die Inkraftsetzung auf gemeinschaftlicher Ebene der Verlängerung der im Handelsabkommen vom 19. März 1970 enthaltenen „Baby Beef"-Vorschriften, und zwar durch Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1474/72 des Rates vom 10. Juli 1972 für dieselben Zeiträume.